

Presseinfo Oktober 2020 – 1

## Die neue Pendlerpauschale Wieviel bringt sie?

---

Ab dem 1. Januar 2021 gilt eine gestaffelte Pendlerpauschale. „Für die ersten 20 Kilometer der Entfernung von der Wohnung zur 1. Tätigkeitsstätte bleibt es bei den bekannten 30 Cent und ab dem 21. Kilometer können dann 35 Cent je Entfernungskilometer in der Einkommensteuererklärung als Werbungskosten angesetzt werden“, erklärt Uwe Rauhöft, Geschäftsführer beim Bundesverband Lohnsteuerhilfvereine in Berlin. Dies gilt zumindest bis zum 31.12.2023. Danach können ab dem 21. Kilometer 38 Cent je Entfernungskilometer in der Einkommensteuererklärung als Werbungskosten angesetzt werden. Dies gilt dann vorerst bis zum 31.12.2026. „Hat ein Arbeitnehmer beispielsweise eine Entfernung zur Arbeitsstelle von 35 km und sucht er diese 210 Mal im Jahr auf, ergeben sich in 2021 fast 160 € höhere Werbungskosten als 2020“, rechnet Rauhöft vor. Im Jahr 2024 steigen sie dann nochmal um rund 95 €. Für Arbeitnehmer, deren Arbeitsweg bis zu 20 km beträgt, ergeben sich keine höheren Werbungskosten. Neu ist ab 2021 aber, dass auch Arbeitnehmer von der erhöhten Pendlerpauschale profitieren, die gar keine Lohn- bzw. Einkommensteuern bezahlen. „Diese Arbeitnehmer können eine sogenannte Mobilitätsprämie beantragen“, erklärt Rauhöft. Den steuerlichen Vorteil durch die höhere Pendlerpauschale, der sich bei einem steuerzahlenden Arbeitnehmer ergeben würde, erhalten diese Arbeitnehmer als Prämie ausgezahlt. „Wenn der Arbeitnehmer mit dem 35 km Arbeitsweg und den 210 Fahrten zur Arbeit keine steuerliche Wirkung mit der Pendlerpauschale erzielt, weil er ein zu geringes Einkommen hat, kann er eine Mobilitätsprämie von 154,35 € erhalten“, rechnet Rauhöft vor. Die Mobilitätsprämie wird genauso wie die Pendlerpauschale auch beim zuständigen Finanzamt beantragt.

Berechnungen Pendlerpauschale:

2020: 210 Fahrten x 35 km x 0,30 € = 2.205 €

2021: 210 Fahrten x 20 km x 0,30 € + 15 km x 0,35 € = 2.362,50 €

Differenz = 157,50 €

2024: 210 Fahrten x 20 km x 0,30 € + 15 km x 0,38 € = 2.457,00 €

Differenz zu 2021: 94,50 €

#### Berechnung Mobilitätsprämie 2021:

210 Fahrten x 20 km x 0,30 € = 1.260 € (normale Pendlerpauschale, übersteigt bereits AN-Pauschbetrag v. 1.000 €, Voraussetzung für die Mobilitätsprämie ab 21. Kilometer)

210 Fahrten x 15 km x 0,35 € = 1.102,50 € (erhöhte Pendlerpauschale)

1.102,50 € x 14 % (Eingangssteuersatz) = 154,35 €

Jeweils Alternativbeispiel: 160 Fahrten mit einfacher Entfernung von 25 km.

Berechnungen Pendlerpauschale:

2020: 160 Fahrten x 25 km x 0,30 € = 1.200 €

2021: 160 Fahrten x 20 km x 0,30 € + 5 km x 0,35 € = 1.240 €

Differenz = 40 €

2024: 160 Fahrten x 20 km x 0,30 € + 5 km x 0,38 € = 1.264 €

Differenz zu 2021: 24 €

#### Berechnung Mobilitätsprämie 2021:

160 Fahrten x 20 km x 0,30 € = 960 € (normale Pendlerpauschale, übersteigt AN-Pauschbetrag v. 1.000 € nicht)

160 Fahrten x 5 km x 0,35 € = 280 € (davon 40 € auffüllen AN-Pauschbetrag)

240 € x 14 % (Eingangssteuersatz) = 33,60 €